Sitzung vom 25. Juni 2019

BESCHLUSS NR. 248 / A1.04

Initiative gegen den sinnlosen Bau der Neuen Greifenseestrasse in Nänikon ! Vorprüfung

1. Ausgangslage und Rechtliches

Am 18. April 2019 reichte die Grüne Partei Uster die Volksinitiative «Initiative gegen den sinnlosen Bau der Neuen Greifenseestrasse in Nänikon!» zur Vorprüfung ein. Die Initiative verlangt, dass die zuständigen politischen Organe der Stadt Uster sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden politischen, demokratischen und rechtlichen Mitteln gegen den Bau der Neuen Greifenseestrasse in Nänikon einsetzen.

Gemäss § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) findet vor Beginn der Unterschriftensammlung eine Vorprüfung der Volksinitiative statt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird die Volksinitiative nach Art. 26 Kantonsverfassung (KV) auf Einhaltung der Formvorschriften geprüft. Dazu zählt der Gesetzgeber die Form der Unterschriftenliste sowie Titel und Begründung der Initiative. Mit der Vorprüfung soll vermieden werden, dass Volksinitiativen nach der Unterschriftensammlung aus formalen Gründen für ungültig erklärt werden. Demgegenüber erfolgt in diesem Verfahrensstadium keine inhaltliche Überprüfung des Initiativbegehrens. Es ist aber zulässig und in der Praxis üblich, dass die mit der Prüfung befasste Behörde auf materielle Unzulänglichkeiten hinweist, wo solche erkannt werden. Entsprechende Hinweise haben aber keinen verbindlichen Charakter. Weder kann das Initiativkomitee dadurch zu einer inhaltlichen Änderung der Initiative veranlasst werden, noch werden die Initianten bei Ausbleiben eines entsprechenden Hinweises in ihrem Vertrauen auf die Gültigkeit der Initiative geschützt. Denn die inhaltliche Gültigkeit der Initiative wird erst nach Einreichung der Initiative beurteilt (Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Gemeinden, Zürich 2011, N 82 u. 87).

2. Vorprüfung

Titel und kurze Begründung der Initiative

Gemäss § 123 Abs. 1 lit. b GPR enthält die Unterschriftenliste einen Titel, einen Text und eine kurze Begründung der Initiative. Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben (§ 123 Abs. 2 GPR).

Titel und Begründung der vorliegenden Initiative enthalten nun zwar teilweise eher einseitig gefärbte Feststellungen(«sinnloser Bau», «groteskes Projekt»). Gemäss Praxis der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern für kantonale Volksinitiativen gilt aber ein Initiativtitel nur dann als irreführend, «wenn er einen anderen als den tatsächlichen Inhalt der Initiative vermuten lässt oder wenn er ein zentrales Element des Initiativbegehrens verschweigt». Auch an die Begründung einer Volksinitiative ist kein strenger Massstab anzulegen. Erkennbare Wertungen sind in der Regel nicht geeignet, die Stimmberechtigten irrezuführen. Die eingangs erwähnten, eher einseitig gefärbten Feststellungen im Titel und in der Begründung der Initiative erfüllen die Voraussetzungen der Irreführung nicht und sind im übrigen auch nicht ehrverletzend, übermässig lang oder kommerziell. Weitere entsprechende Feststellungen in Titel und Begrünung sind nicht erkennbar, weshalb die Voraussetzungen von § 123 Abs. 2 GPR vorliegend erfüllt sind.

Unterschriftenliste

§ 123 Abs. 1 und 126 Abs. 1 GPR zählen die Angaben auf, welche jede Unterschriftenliste zwingend zu enthalten hat. Zu den einzelnen Punkten ist das Folgende auszuführen:

Gemeinde des politischen Wohnsitzes sowie Angaben der unterzeichnenden Person

Gemäss § 126 Abs. 1 GPR gibt die stimmberechtigte Person zur Unterzeichnung der Unterschriftenliste handschriftlich ihren Namen, Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihre Adresse an und fügt ihre Unterschrift bei. § 123 Abs. 1 lit. a GPR fordert sodann, dass die Gemeinde, in welcher die unterzeichnenden Personen ihren politischen Wohnsitz haben, angegeben werden muss. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, insbesondere ist auch der Hinweis angeführt, dass alle Felder handschriftlich auszufüllen sind.

Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt

Gemäss § 123 Abs. 1 lit. c GPR enthält die Unterschriftenliste sodann das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan. Dieses Datum ist bezüglich der sechsmonatigen Frist zur Einreichung der Initiative von Bedeutung. Das entsprechende Datum wird mit dem Initiativkomitee abgesprochen und durch dieses im nachhinein in den Unterschriftenbogen eingesetzt. Eine entsprechende Passage ist im eingereichten Unterschriftenbogen vorhanden.

Vorbehaltlose Rückzugsklausel

Gemäss § 123 Abs. 1 lit. d GPR enthält die Unterschriftenliste sodann eine vorbehaltlose Rückzugsklausel. Diese Voraussetzung ist vorliegend ebenfalls erfüllt.

Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees

Gemäss § 123 Abs. 1 lit. e GPR sind auf der Unterschriftenliste die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees anzugeben. Diese Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt.

Strafbarkeitsbestimmung

§ 123 Abs. 1 lit. f GPR formuliert die Strafbestimmung, die eine Unterschriftenliste enthalten muss. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Anzufügen ist noch, dass gemäss § 61 Abs. 1 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die Mitglieder des Initiativkomitees der Stadtkanzlei eine Liste «Mitglieder des Initiativkomitees der Initiative …….» einreichen müssen, aus welcher folgende Angaben ersichtlich sind:

Name, Vorname/Geburtsdatum/Adresse/Eigenhändige Unterschrift

Auf der Liste ist anzugeben, wer der Vertreter/die Vertreterin des Initiativkomitees und wer dessen Stellvertretung ist. Anordnungen und Zustellungen gehen an den Vertreter/die Vertreterin des Initiativkomitees. Dieser oder diese und im Verhinderungsfall die Stellvertretung sind berechtigt, im Namen der anderen Mitglieder des Komitees zu handeln. Vorbehalten bleibt das Mehrheitserfordernis für den Rückzug der Initiative (§ 61 Abs. 3 VPR).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die vorliegend zur Vorprüfung eingereichte Unterschriftenliste die formellen Voraussetzungen von § 123 Abs. 1 und 126 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte erfüllen.

3. Materielles

Wie eingangs erwähnt, findet im vorliegenden Verfahrensstadium keine vertiefte, inhaltliche Prüfung der Volksinitiative statt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Verlängerung der Greifenseestrasse gemäss regionalem Richtplan Oberland als Infrastrukturvorhaben Verbindungsstrassen mit kurzfristigem Realisierungshorizont festgelegt ist. Sodann ist die geplante Verbindung eine wichtige Massnahme des Konzepts der regionalen Verkehrssteuerung (RVS). Bei der Neuen Greifenseestrasse handelt es sich somit um ein Strassenprojekt, welches auf übergeordneten planungsrechtlichen Grundlagen beruht. Entsprechend werden die den kommunalen Organen der Stadt Uster zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, sich gegen das Projekt einzusetzen, sehr beschränkt sein. Dabei steht ihnen aufgrund des in der Bundes- und Kantonsverfassung verankerten Prinzips der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns zudem auch ein entsprechender Ermessensspielraum zu. Aufgrund einer ersten summarischen und unpräjudiziellen Prüfung kann aber festgehalten werden, dass zur Zeit keine grundsätzlichen materiellen Vorbehalte gegenüber der Initiative gemacht werden können.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass Titel und Begründung der Volksinitiative «Initiative gegen den sinnlosen Bau der Neuen Greifenseestrasse in Nänikon!» den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2. Es wird festgestellt, dass die Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

3. Das Datum der Publikation im amtlichen Publikationsorgan wird durch die Stadtkanzlei mit dem Initiativkomitee abgesprochen und durch dieses im nachhinein in den Unterschriftenbogen eingesetzt.

4. Das Initiativkomitee wird aufgefordert, der Stadtkanzlei die Liste gemäss § 61 Abs. 1 VPR einzureichen.

5. Mitteilung als Protokollauszug an
   - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
   - Abteilungsleiter Bau, Andreas Frei
   - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter
   - Stadtkanzlei, zur amtlichen Publikation dieses Beschlusses (Stimmrechtsrekurs)
   - Patricio Frei, Talweg 165, 8610 Uster (für das Initiativkomitee)

öffentlich